



II- 117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 50.115/6-II/3/75

10/AB

1975 -01- 12  
zu 32/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Libal, Brauneis, Dr.Eypeltauer u.Gen. am 10.12.1975 eingebrachten Anfrage 32/J - NR/1975, betreffend Übergriffe von Polizeiorganen in Linz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1 (Ist Ihnen der im Betreff geschilderte Vorfall bekannt geworden?):

Nach Erscheinen der Zeitungsartikel hat die Bundespolizeidirektion Linz sofort fernschriftlich dem Bundesministerium für Inneres über den Vorfall berichtet. Am Tage nach der gegenständlichen Anfrage, sohin am 11.12.1975, ging mir der offene Brief des Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrates der VÖEST-Alpine A.G., Werk Linz, welcher auch an den Herrn Bürgermeister der Stadt Linz und den Herrn Polizeidirektor der Bundespolizeidirektion Linz gerichtet war, zu. Am gleichen Tag habe ich auch fernschriftlich dieses Schreiben beantwortet. Am 12.12.1975 habe ich den Auftrag zur Untersuchung des Vorfalles durch Organe des Bundesministeriums für Inneres gegeben. Diese Untersuchung fand am 15. und 16.12.1975 in Linz statt. Der diesbezügliche Untersuchungsbericht liegt mir bereits vor. Danach sind wohl die Umstände, unter denen die Amtshandlung am 30.11.1975 von den Sicherheitswachebeamten gegen den technischen Angestellten der VÖEST-Werke, Hubert Bogner, eingeleitet wurden, nicht zweifelsfrei, doch hat in der Folge in nicht unerheblichem Maße auch das Verhalten des Beanstan-

deten anlässlich der Aufforderung zur Identitätsbekanntgabe dazu beigetragen, daß die Amtshandlung eine derartige Weiterung erfuhr. Ob die behaupteten Mißhandlungen und Beschimpfungen durch die Sicherheitswachebeamten tatsächlich bzw. in der angegebenen Art und Weise stattgefunden haben, konnte im Zuge der Untersuchung nicht geklärt werden. Es steht in diesem Punkt Aussage gegen Aussage und sind keine Zeugen der Vorgänge namentlich bekannt. Hier wird das Gericht endgültig zu entscheiden haben. Tatsache ist, daß Hubert Bogner nach dem Vorfall Verletzungen (Nasenbluten, Trommelfellperforation, Hautabschürfungen an der rechten Schläfe) aufwies, die von der Auseinandersetzung mit den Sicherheitswachebeamten herrührten. Die Ermittlungen ergaben jedoch, daß die bei der Auseinandersetzung erlittenen Verletzungen allein keinen Krankenhausaufenthalt oder zumindest nicht in der Dauer von 14 Tagen bedingt hätten, wenn nicht eine bei Bogner schon bestandene Erkrankung (Gehörgangentzündung in beiden Ohren), die in keinem Zusammenhang mit den tätlichen Auseinandersetzungen stehen konnte, hinzugekommen wäre. Primär war diese für die stationäre Behandlung des Hubert Bogner maßgebend.

Zu Frage 2 (Welche Stellungnahme hat die vorgesetzte Dienststelle der in diesem Vorfall verwickelten Polizeibeamten hiezu abgegeben?):

Die Bundespolizeidirektion Linz hat zunächst den Sachverhalt aufgrund der Darstellung der Sicherheitswachebeamten dem Bundesministerium für Inneres berichtet. Vorerst wurde nur Hubert Bogner wegen einer Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft und am 2.12.1975 gegen ihn Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt erstattet. Hubert Bogner hatte in der Polizeidirektion keine Anschuldigungen gegen

- 2 -

die Beamten wegen angeblicher Mißhandlungen und Beschimpfungen erhoben. Erst nach Einlangen einer Verletzungsanzeige des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der Stadt Linz, wohin sich Hubert Bogner nach Entlassung aus dem Polizeifangenenhaus begeben hatte, vom 30.11.1975 wurden nach dem 4.12.1975 von der Bundespolizeidirektion Linz auch Vorerehebungen gegen die beiden Sicherheitswachebeamten eingeleitet und deren Ergebnis der Staatsanwaltschaft Linz nachgereicht. Allfällige disziplinarische Maßnahmen gegen die beiden Beamten können erst nach Abschluß des Gerichtsverfahrens eingeleitet werden.

Zu Frage 3 (Sehen Sie eine Möglichkeit solche Vorfälle bzw. Übergriffe in Zukunft abzustellen?):

Das Einschreiten der Polizeiorgane hat sich stets nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergangenen Dienst- anweisungen zu richten. Im Rahmen der Dienstaufsicht wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Beamten die einschlägigen Bestimmungen genauestens beachten. Für den Bereich der Bundespolizeidirektion Linz hat der Polizeidirektor aus Anlaß des gegenständlichen Vorfalles die Beamten neuerlich im vorstehenden Sinne angewiesen.

Wien, am 8. Jänner 1976

*Otto Roth*